

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, den 07.12.2021

Tel. 02931/82-5117

Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen
Aktenzeichen: 33.03.47.03-003/2021-007

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 06.12.2013 sowie durch den 1. Änderungsbeschluss vom 15.02.2016, den 2. Änderungsbeschluss vom 10.03.2016, den 3. Änderungsbeschluss vom 20.03.2017, den 4. Änderungsbeschluss vom 07.05.2019, den 5. Änderungsbeschluss vom 03.07.2020 und den 6. Änderungsbeschluss vom 30.08.2021 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 6 durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Hochsauerlandkreis
Stadt Sundern

Gemarkung: Allendorf
Flur: 10
Flurstücke: 23, 84, 85

Gemarkung: Hagen
Flur: 3
Flurstücke: 1, 3, 4, 73, 74

Gemarkung: Hagen
Flur: 4
Flurstücke: 100, 102, 72, 73, 74, 75, 76, 104, 78

Gemarkung: Hagen
Flur: 7
Flurstücke: 78

Gemarkung: Hagen
Flur: 9
Flurstücke: 29, 49, 50, 67

Gemarkung: Stockum
Flur: 7
Flurstücke: 107, 150

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 256 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2264>

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Helle